

Satzung

In der Fassung vom 16. November 2017



BUNDESVERBAND
DER LUFTSICHERHEITS-
UNTERNEHMEN



§ 1 - Name und Sitz

Der Bundesverband führt den Namen

"Bundesverband der Luftsicherheitsunternehmen"

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.

Der Sitz des Bundesverbandes ist Berlin.

§ 2 - Zweck des Bundesverbandes

1. Zweck des Bundesverbandes ist es,
 - a) die wirtschaftspolitischen, insbesondere die sich hieraus ergebenden fachlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber staatlichen Institutionen, Dienststellen, Behörden und Einrichtungen der Wirtschaft zu vertreten und zu fördern;
 - b) die Mitglieder über alle der Geschäftsstelle bekannt gewordenen einschlägigen Anordnungen und Hinweise der in a) genannten Institutionen, Einrichtungen usw. zu unterrichten;
 - c) den Austausch wirtschaftlicher Nachrichten und Erfahrungen zu fördern, Richtlinien zu geben und seine Mitglieder in allen Fragen zu beraten;
 - d) die Fairness im Wettbewerb zu fördern und insbesondere, gemäß § 13 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, gegen unlautere Wettbewerbshandlungen vorzugehen;
 - e) die Öffentlichkeit über den Zweck des Bundesverbandes und seiner Ziele, sowie über die Ziele und Probleme im Geschäftsfeld der Luftsicherheit zu unterrichten;
 - f) grundsätzlich die Richtlinien der Tarifpolitik festzulegen, die Tarifverhandlungen zu koordinieren, Tarifverträge abzuschließen und deren Allgemeinverbindlichkeit anzustreben.
2. Der Bundesverband versteht sich als Wirtschafts- und Arbeitgeberverband und als ein auf freiwilligem Zusammenschluss beruhender Verband seiner Mitglieder im Sinne von Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz und als Sozialpartner für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

§ 3 - Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Berlin.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von jeder selbstständigen Firma, die unbeanstandet Dienstleistungen im Rahmen der §§ 5, 8, 9 und 9a LuftSiG sowie Service- und Fluggastdienste an Verkehrsflughäfen durchführt, erworben werden. Ordentliche Mitglieder können auch Beratungsunternehmen werden, die entweder im Geschäftsbereich des Satz 1 tätig sind oder deren Geschäftszweck auf diesen Bereich verweist. Ordentliche Mitglieder können auch Konzernobergesellschaften sein, bei denen mindestens ein verbundenes Unternehmen in dem in Satz 1 genannten Geschäftsfeld tätig und auch Mitglied des Verbandes sind.

Unbeanstandet tätig bedeutet u. a., dass das Unternehmen weder in seinem Wettbewerbsverhalten, noch in seinem sonstigen wirtschaftlichen Verhalten gegen Bestimmungen des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb oder etwaige sonstige Gesetze oder Verordnungen oder gegen einzuhaltende tarifliche Bestimmungen verstoßen hat.

2. Die Mitgliedschaft besteht bei Firmenfortführung auf Grund Namensänderung gem. § 21 HGB, bei Firmenfortführung auf Grund bloßer Veräußerung des Handelsgeschäfts gem. § 22 HGB oder durch Umwandlung des Rechtsträgers nach den Bestimmungen des UmwG, insbesondere bei Verschmelzungen fort, sofern der Geschäftszweck gemäß § 4 Ziffer 1 erhalten bleibt.
3. Bei Konzernen kann die Mitgliedschaft der Holding bzw. der Führungsgesellschaft gleichzeitig die Mitgliedschaft sämtlicher verbundener Unternehmen und deren Niederlassungen, die denselben Geschäftszweck verfolgen, beinhalten.
4. Die außerordentliche Mitgliedschaft können Firmen, Bildungseinrichtungen, Einzelpersonen und Institutionen, die im Zusammenhang mit der Luftsicherheit stehen, erwerben und die nicht unter Ziffer 1. fallen.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Bundesverband zu richten.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist allen Mitgliedern bekannt zu geben. Einwendungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung, schriftlich, unter Angabe der Gründe, gegenüber dem Präsidium des Bundesverbandes geltend zu machen. Danach entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes über die Aufnahme.
3. Mit Antragstellung auf Aufnahme in den Bundesverband als ordentliches Mitglied hat der Antragsteller neben dem Nachweis der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen, tarifvertraglichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften die Ordnungsmäßigkeit der Unternehmensführung nachzuweisen. Dies bezieht sich insbesondere auf
 - Handelsregistrauszug
 - Gewerberechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Geschäftsleitung
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt
 - Versicherungsnachweise
 - Lohn-/Gehaltsnachweise
 - Nachweise der Berufsgenossenschaft

Die Nachweise sind in schriftlicher Form durch Urkunden, schriftliche Dokumente, amtliche Bescheinigungen und Prüfbestätigungen zu erbringen.

4. Das erste Jahr der ordentlichen Mitgliedschaft gilt als Probezeit. Anschließend hat das Präsidium über die endgültige Aufnahme zu entscheiden.

§ 6 - Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Information, Beratung und Unterstützung durch den Bundesverband in den Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit der Dienstleistung gemäß § 4 Ziffer 1 stehen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben das gleiche Recht auf Teilnahme an allen Einrichtungen des Bundesverbandes sowie auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Recht, auf dieser, nach Maßgabe der Satzung, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder können für jedes Amt, das die Satzung vorsieht, wählen und gewählt werden.
4. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Recht, auf dieser, nach Maßgabe der Satzung, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen teilzunehmen.

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Bundesverband in der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung anzuerkennen und die Beschlüsse seiner Organe durchzuführen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von dem Bundesverband der Luftsicherheitsunternehmen e. V. mit einem Tarifvertragspartner abgeschlossenen Tarifverträge einzuhalten.

Die Mitglieder erkennen alle zum Zeitpunkt der Gründung des Bundesverbandes geltenden, vom Fachverband Aviation im BDSW abgeschlossenen, Tarifverträge an und treten in die hieraus resultierenden Rechte und Pflichten ein, sofern sich die Bestimmungen der genannten Tarifverträge auf die Dienstleistung nach § 4 Ziffer 1 beziehen und solange diese Tarifverträge nicht gekündigt wurden oder durch entsprechende tarifliche Regelungen des BDLS ersetzt werden.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, jeden unfairen Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen.
4. Die von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge sind jährlich bis zum 31.03. von den Mitgliedern an die Geschäftsstelle kostenfrei zu entrichten. Beitragsgrundlage ist die Lohn- und Gehaltssumme, die sich im Rahmen des Geltungsbereiches des Manteltarifvertrages Aviation ergibt, aus dem jeweiligen Vorjahr. Berechnungsgrundlage ist die Jahreslohn- und -gehaltssumme, die sich aus der Summe der durch das Mitglied gezahlten Löhne und Gehälter, gemäß Satz 2, ergibt. Zum Nachweis ist eine Kopie, aus der die an die Berufsgenossenschaft gemeldete Gesamtlohn- und Gehaltssumme hervorgeht, vorzulegen. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Meldung der Lohn- und Gehaltssumme können Präsidium und Geschäftsführung einen Rechtsanwalt/Wirtschaftsprüfer zur Nachprüfung beauftragen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Umsatz- und Beschäftigtenzahlen des Vorjahres, jährlich bis zum 31.03., an die Geschäftsstelle zu übersenden. Diese Angaben dienen ausschließlich der Erhebung von belastbaren Marktdaten für den Gesamtumsatz der Branche.

§ 8 - Vereinsinterne Maßnahmen

1. Je nach Schweregrad der festgestellten Verstöße gegen die Verpflichtungen gemäß § 7 dieser Satzung können das Präsidium und/oder die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes vereinsinterne Maßnahmen festlegen.

Das Präsidium kann erkennen auf

- a) Verwarnung;
- b) schriftliche Rüge, gegebenenfalls mit Androhung eines Ausschlussverfahrens.

Die Mitgliederversammlung kann nach Befassung der festgestellten Verstöße durch das Präsidium und auf dessen Empfehlung erkennen auf

- c) Ruhen der Mitgliedschaft;
- d) Ausschluss aus dem Bundesverband, gemäß § 10 der Satzung.

2. Die Festlegung der vereinsinternen Maßnahmen gemäß Ziffer 1. c) - d) hat im Rahmen einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Stimmen, zu erfolgen.

§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann beendet werden
 - a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist zum Ende eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist, erstmalig zum 31.12.2020, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle möglich;
 - b) durch den Wegfall der für den Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen, z. B. durch Betriebsaufgabe mit dem Ende der Gewerbetätigkeit als Unternehmensträger gemäß § 1 Absatz 1 HGB nach schriftlichem Antrag des Unternehmens;
 - c) durch rechtskräftige Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abweisung des Eröffnungsantrages durch das Insolvenzgericht mangels Masse;
 - d) durch rechtskräftige behördliche Schließung oder Untersagung des Betriebes;
 - e) durch Ausschluss gemäß § 10.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Kalenderjahr.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch des ausgeschiedenen Mitgliedes auf das Vermögen des Bundesverbandes.

§ 10 - Ausschluss eines Mitgliedes

1. Die Mitgliedschaft endet bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Ausschluss aus dem Bundesverband.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- a) auf Grund des vollständigen oder teilweisen Wegfalls der Anforderungen gemäß § 5 Ziffer 3. der Satzung des Bundesverbandes nach Fristsetzung mit Ausschlussandrohung;
 - b) bei Nichtzahlung des Mitgliedschaftsbeitrages nach Mahnung und Fristsetzung mit Ausschlussandrohung;
 - c) bei Nichteinhaltung der unter § 7 Ziffer 2. genannten Tarifverträge nach Fristsetzung mit Ausschlussandrohung.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung, durch Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Stimmen.

§ 11 - Organe des Bundesverbandes

Die Organe des Bundesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) die Geschäftsführung,
- d) die Tarifkommission,
- e) der Leiter der Tarifkommission.

§ 12 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bundesverbandes. Ihr steht in allen Angelegenheiten des Bundesverbandes die oberste Entscheidung zu.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) Wahl des Präsidenten,
 - b) Festlegung der Anzahl der Vizepräsidenten,
 - c) Wahl der Vizepräsidenten,
 - d) Wahl des Leiters der Tarifkommission,
 - e) Wahl der Tarifkommission,
 - f) Entgegennahme und Feststellung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr,
 - g) Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
 - h) In-Kraft-Treten und Änderung der Satzung und Auflösung des Bundesverbandes,
 - i) Wahl von zwei Rechnungsprüfern (für jeweils 3 Jahre),
 - j) Festlegung der Beitragsordnung,
 - k) Erhebung von Sonderbeiträgen,
 - l) Beschlussfassung zu vereinsinternen Maßnahmen gemäß § 8 Ziffer 1. c) bis d),
 - m) Beschlussfassung über die Entscheidung zur Bestimmung des Amtes des Präsidenten als Haupt- oder Ehrenamt,
 - n) Beschlussfassung über die Entscheidung zur Bestimmung des Amtes des Leiters der Tarifkommission als Haupt- oder Ehrenamt,
 - o) Entscheidung gemäß § 13 Ziffer 6 Satz 4.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind anzuberaumen, wenn das Präsidium es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel aller Stimmen der Mitglieder des Bundesverbandes einen Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes stellt.
5. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ergeht durch den Präsidenten des Bundesverbandes. Sie hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag abzusenden.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin der Geschäftsstelle des Bundesverbandes schriftlich vorliegen.
7. Die Einladung für die außerordentliche Mitgliederversammlung ergeht ebenfalls durch den Präsidenten des Bundesverbandes und ist mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstage unter Angabe der Tagesordnung abzusenden.

8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten.
9. Für die Wahlen zum Präsidium und zum Leiter der Tarifkommission ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist beim ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt worden, so ist im zweiten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).

Zulässig sind Einzelwahl, Gesamtwahl, Gesamtlistenwahl und zusammengefasste Wahl. Bei Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

10. Alle übrigen Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst.

§ 13 - Stimmrecht und Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind sowohl in der ordentlichen als auch in der außerordentlichen Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Die ordentlichen Mitglieder haben je angefangene 1.000,00 € Mitgliedsbeitrag 1 Stimme.

Die außerordentlichen Mitglieder haben 1 Stimme.

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung geregelt.

2. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Sie muss zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich durch Vollmacht bestätigt sein. Ein Mitglied darf, außer seiner oder seinen eigenen Firmen, nicht mehr als drei weitere Mitglieder durch Vollmacht vertreten.

3. Zur Stimmabgabe sind berechtigt

(1) die Repräsentanten des Unternehmens:

- a) Gesellschafter / Firmeninhaber,
- b) Vorstandsmitglieder von juristischen Personen oder
- c) die im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer.

(2) Darüber hinaus sind zur Stimmabgabe berechtigt

- a) die im Unternehmen tätigen Familienmitglieder des Firmeninhabers,
- b) Prokuristen sowie
- c) leitende Angestellte in Arbeitgeberposition mit schriftlicher Vollmacht des Geschäftsführers oder Inhabers des Mitgliedsunternehmens.

4. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent aller Stimmen der Mitglieder, auf der Versammlung anwesend oder durch Vollmachten vertreten sind. Es ist zulässig, bei Einberufung der ersten Mitgliederversammlung eine zweite mit der gleichen Tagesordnung anzuberaumen für den Fall, dass die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein sollte. Die Frist zwischen der ersten und der zweiten Mitgliederversammlung muss mindestens eine halbe Stunde betragen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der Stimmen beschlussfähig.
5.
 - a) Die Satzung kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen geändert werden.
 - b) Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur mit der Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
6. Stimmrecht bei Tarifvertragsabschlüssen:

Das Stimmrecht bei Tarifvertragsabschlüssen steht den gewählten Tarifkommissionsmitgliedern zu.

Jedes in der Tarifkommission vertretene Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidung über die Annahme/Ablehnung eines Tarifabschlusses obliegt der jeweils gewählten Tarifkommission. Die Entscheidung hierüber ist mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Tarifkommissionsmitglieder zu treffen. Wird diese Zweidrittel-Mehrheit nicht erreicht, ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 14 - Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse zu enthalten. Die Niederschrift ist vom Präsidenten und dem Geschäftsführer / Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen.

§ 15 - Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2 bis zu maximal 5 Vize-Präsidenten.
2. Der Präsident kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Hauptamtlicher oder Ehrenamtlicher gewählt werden. Präsidiumsmitglieder im Übrigen können nur Inhaber, Geschäftsführer und Prokuristen (Handelsregisternachweis) von Mitgliedsfirmen bzw. bei Aktiengesellschaften Präsidiumsmitglieder sein.

Die Amtszeit des Präsidiums beträgt drei Jahre. Der Präsident bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt in der Versammlung zunächst den Präsidenten und sodann die Vize-Präsidenten. Eine Wahl und Wiederwahl ist ausgeschlossen, sofern der Kandidat bei der Wahl / Wiederwahl das 67. Lebensjahr vollendet hat.

3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt spätestens auf der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied bis zum Ende der Amtszeit des Präsidiums.
4. Der Leiter der Tarifkommission nimmt beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil.
5. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 - Aufgaben des Präsidiums

1. Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vize-Präsidenten; jeder von ihnen vertritt den Bundesverband gerichtlich und außergerichtlich allein.
2. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder einem seiner Vize-Präsidenten mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Jedes Präsidiumsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Präsidiumssitzung zu verlangen.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung hat jedes anwesende Präsidiumsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
4. Ein Mitglied des Präsidiums ist in Streitfällen, in denen das von ihm vertretene Mitglied beteiligt ist, nicht stimmberechtigt.
5. Das Präsidium kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Fachausschüsse bilden und diesen eine Geschäftsordnung geben.
6. Das Präsidium kann einen Beirat berufen, der bei der Erfüllung der Präsidiumsaufgaben beratend und unterstützend tätig wird. In den Beirat können auch Nichtmitglieder des BDLS berufen werden. Dieser Beirat kann sich im Bedarfsfalle eine Geschäftsordnung geben.

7. Beschlüsse können auch durch schriftliche, fernmündliche oder telegrafische Abstimmung sowie in jeder anderen, auch elektronischen Kommunikationsform gefasst werden, sofern kein Präsidiumsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die vorgenannten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 17 - Leiter der Tarifkommission

1. Der Leiter der Tarifkommission soll ein Inhaber, Geschäftsführer oder Prokurist (Handelsregisternachweis) von einer Mitgliedsfirma bzw. bei Aktiengesellschaften Vorstandsmitglied sein. Er kann aber auch in Abweichung von Satz 1 durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Hauptamtlicher oder Ehrenamtlicher gewählt werden.
2. Dem Leiter der Tarifkommission obliegt die Führung der Tarifverhandlungen.

§ 18 - Geschäftsführung

1. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte bestellt das Präsidium einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer ernannt, so kann ein Hauptgeschäftsführer bestellt werden. Das Präsidium kann den Hauptgeschäftsführer zum geschäftsführenden Präsidiumsmitglied machen.
2. Die Einstellung des Personals der Geschäftsstelle erfolgt durch den Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidium.
3. Der Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer ist dem Präsidium verantwortlich.
4. Der Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, alle Erklärungen, die gegenüber dem Bundesverband oder dem Präsidium abzugeben sind, entgegenzunehmen. Sie sind damit dem Bundesverband bzw. dem Präsidium ordnungsgemäß zugegangen.
5. Der Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer hat die laufenden Geschäfte zu führen und die notwendigen Ausgaben im Rahmen des genehmigten Jahreshaushaltsplanes zu tätigen.

§ 19 - Datenschutz

1. Der Bundesverband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung festgelegten Zwecke und Aufgaben. Auch kann der Bundesverband insbesondere zur Weitergabe oder Meldung von personenbezogenen Daten an Dritte gesetzlich verpflichtet sein.
2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 Bundesdatenschutzgesetz) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist dem Bundesverband nur erlaubt, sofern hierzu eine Verpflichtung aus gesetzlichen Gründen besteht oder eine ausdrückliche Einwilligung des betroffenen Mitglieds gegeben ist. Ein Datenverkauf durch den Bundesverband ist nicht zulässig.

§ 20 - Abänderung der Satzung und Auflösung des Bundesverbandes

1. Das Recht, eine Abänderung der Satzung oder die Auflösung des Bundesverbandes zu beantragen, steht der Mitgliederversammlung und den Mitgliedern zu; im letzteren Fall muss der Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen der Mitglieder gestellt werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen und auf Auflösung des Bundesverbandes müssen beim Präsidium in schriftlicher Form eingereicht und gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Jede Satzungsänderung muss durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Als Anwesende gelten auch die gemäß § 13 Ziffer 2. Vertretenen.
4. Der Beschluss über eine Auflösung des Bundesverbandes muss durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder gefasst werden. Die Vertretung gemäß § 13 Ziffer 2. ist zulässig.
5. Im Falle der Auflösung des Bundesverbandes wird die Abwicklung der Geschäfte von dem zuletzt im Amt gewesenen Präsidium erledigt. Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen dem Bundesverband verbleibende Vermögen ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung gemeinnützig zu verwenden.

*Beschlossen auf der Präsidiumssitzung
des BDLS in Berlin am 16. November 2017*



BUNDESVERBAND
DER LUFTSICHERHEITS-
UNTERNEHMEN

